

RS Vwgh 2024/3/13 Ra 2022/03/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2024

Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8

RAO 1868 §45 Abs1

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

§ 45 Abs. 1 RAO räumt jener Partei des gerichtlichen Verfahrens, der vom Gericht Verfahrenshilfe gewährt wurde, einen Rechtsanspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer ein. Sie ist somit nach § 8 AVG ebenso Partei des Bestellungsverfahrens. Paragraph 45, Absatz eins, RAO räumt jener Partei des gerichtlichen Verfahrens, der vom Gericht Verfahrenshilfe gewährt wurde, einen Rechtsanspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer ein. Sie ist somit nach Paragraph 8, AVG ebenso Partei des Bestellungsverfahrens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022030285.L11

Im RIS seit

17.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at